

Vorarlberger Landtag

7. Sitzung

am 10. Dezember 1887,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Carl Graf Belrupt.

Gegenwärtig 18 Abgeordnete. Abwesend die Herren Dekan Berchtold, Dr. Beck und Wirth.
Regierungsvertreter: Herr Hofrath, Seine Durchlaucht Prinz Gustav von Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 5 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
(Secretär verliest das Protocol der vorhergehenden.)

Wird zur Fassung des Protocolles Etwas bemerkt? (Pause.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.
Ich habe den Herren Folgendes zur Kenntniß zu bringen.

„Hohes Landtags-Präsidium!

Die ergebenst Gefertigten erklären hiemit, nachdem ihnen der wahre Sachverhalt über die Bisthumsfrage in Vorarlberg zur Kenntniß gekommen, ihre Unterschriften der nur im Anschlüsse an die Petition der Geistlichen des Walsertales und Blumenegg abgegebenen und nach Zurücknahme jener noch an den h. Landtag vorgelegten Petition ausdrücklich zurück zu nehmen, und bitten

ein h. Präsidium, den h. Landtag hievon in Kenntniß setzen zu wollen.

Am 2. Dezbr. 1887.

Ferd. Bleyle, Pfarrer von Klösterle

Johann Bargehr, Frühmesser, dto.

Johann Mähler, Expositus in Wald."

Johann Thurnher: Ich bitte um das Wort zu einer einschlägigen Mittheilung. Der hochwürdige Herr Franz Anton Bickel, Pfarrprovisor in Braz, hat am 28. November geschrieben, daß er seine Unterschrift von der Petition zurückziehe. Nachdem in jenen Sitzungen des h. Landtages, in welchen ich gegenwärtig war, dieser Gegenstand in keiner Form mehr auf der Tagesordnung war, so habe ich, damit die Sache nicht verloren gehe, auf den betreffenden Act folgende Notiz gemacht: „28. November 1887."

42

VII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. V. Session der 6. Periode 1887.

Hochwürdiger Franz Anton Bickel hat mit Schreiben vom heutigen Tage an den Abg. Thurnher, als Überreicher dieser Petition, berichtet, daß er sich Veranlaßt finde, seine Unterschrift zurück zu nehmen." Weil nun der Gegenstand auf dieser Tagesordnung ist, so glaube ich im Anschlüsse das mittheilen zu sollen, obwohl mir dieser Herr nicht den Auftrag gegeben hat, dieses im Landtage bekannt zu geben und er sich nur darauf beschränkte, mir seine Revocirung schriftlich bekannt zu geben.

Landeshauptmann: Es ist mir weiters ein Antrag vom Hrn. Abg. Schneider und Genossen übergeben worden. (Secretär verliest wie folgt:)
„Hoher Landtag!

Zum Zwecke der richtigen und genauen Evidenzhaltung des Besitzstandes in den Identificirungs-Hauptoperaten haben die Gerichte auf Grund der Erlässe des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums vom 2. Mai 1886 Z. 678 und 10. Oct. 1886 Z. 1533 während der Anmeldefrist alle aus verfachten Urkunden erscheinenden, sowie die im Abhandlungszuge, bei Realexecutionen und freiwilligen Realtäten - Feilbietungen vorkommenden Besitzveränderungen, ferner alle bekannt werdenden Veränderungen in der Gestalt der Parzellen (Grundtheilungen, Objectsänderungen) auf bestimmten Drucksorten am Ende jeden Monats zur Kenntniss der Gemeinde-Commissionen zu bringen.

Es ist einleuchtend, daß die Hypothekar-Erneuerung einen um so größeren und dauerhaften Werth hat, wenn die Hauptoperate in den Gemeinden auch nach Ablauf der Anmeldefrist fortgeführt, dadurch der Besitzstand fortan in richtiger Evidenz gehalten und die Übereinstimmung mit den Grundsteuer - Operaten erhalten und gesichert wird; denn durch eine richtige Evidenzhaltung des Besitzstandes in den Hauptoperaten sind die Gemeinden in der Lage, Jedermann und zu jeder Zeit über die Besitzverhältnisse des einzelnen Grundbesitzers Auskünfte zu ertheilen, was sowohl für die eigenen Zwecke der Gemeinden, noch mehr aber für den weitem Zweck von großer Wichtigkeit ist, weil damit den Gerichten ein Hilfsmittel zur Vorsorge dafür geschaffen wird, daß nur Urkunden mit richtiger und verlässlicher Beschreibung der bezüglichen Objecte dem Verfachbuche einverleibt werden.

In den meisten Gemeinden hat auch schon die Überzeugung von der Nothwendigkeit der Fortführung des Hauptoperates Eingang gefunden, damit dasselbe einen bleibenden den Kosten entsprechenden Werth behalte und es bedarf nur einer ernsten Anregung von Seite des Landes-Ausschusses, um die Fortführung in allen Gemeinden zu sichern.

Freilich ist zu dieser Fortführung auch die

Fortdauer der Besitzveränderungs - Mittheilungen an die Gemeinden seitens der Gerichte unumgänglich nothwendig, weil sonst wohl von einer verlässlichen Erhaltung der Hauptoperate nicht die Rede sein könnte.

Bei der großen Aufmerksamkeit und steten Fürsorge jedoch, welche das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium der Durchführung der Hypothekar-Erneuerung in Vorarlberg angedeihen läßt, ist kaum zu zweifeln, daß Hochdasselbe die Fortführung der Hauptoperate als bedeutungsvoll erachten und hiefür die Fortdauer der gerichtlichen Besitzveränderungs-Mittheilungen an die Gemeinden gestatten werde.

Die gefertigten Abgeordneten stellen deshalb den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt:

1. In geeigneter Weise bei den Gemeinden des Landes dahin zu wirken, daß auch nach Ablauf der Anmeldefrist für die Hypothekar-Erneuerungsfrist die Hauptoperate verlässlich fortgeführt und bleibend erhalten werden.

2. Das h. k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium anzugehen, zum Zwecke der Fortführung der Hauptoperate die Fortdauer der gerichtlichen Besitzveränderungs-Mittheilungen an die Gemeinden, wenigstens vierteljährig verfügen zu wollen.

Bregenz, den 9.

Franz Josef Schneider
Johann Kohler

Johann Jehly
Johannes Thurnher
Martin Thurnher
Martin Reisch
Josef Gorbach

December 1887.

Franz Josef Kilga
Matthäus Vonbank
Joh. Josef Tschan
Gottfried Schapler
Caspar Ignaz Troy
J. Nägele
Joh. Josef Nigsch."

VII. Sitzung des Vorarlberger Landtags, iv. Session der 6. Periode 1887.

denselben Herren unterschrieben in der Hypothekar-Erneuerungs-Angelegenheit zugekommen. Ich bitte auch diesen zu verlesen. (Secretär verliest:)

„Hoher Landtag!

Nach § 1 des Gesetzes vom 15. März 1886, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte, müssen alle am 1. Juli 1887 auf einem unbeweglichen Gute oder auf einer hypothekarisch darauf versicherten Forderung oder Leistung haftenden Pfandrechte rc. in dem Zeitraum vom 1. Juli 1887 bis 31. December 1888 nach Vorschrift des Gesetzes angemeldet werden.

Das Anmelde-Geschäft ist dermalen im vollen Zuge, macht ersprießliche Fortschritte und es läßt sich jetzt schon mit einiger Sicherheit annehmen, daß dasselbe bei dem fördernden Eingreifen der Gerichte und bei entsprechender Thätigkeit der Gemeinde - Identificirungs - Commissionen, welche sich im Großen und Ganzen ihrer Aufgabe ziemlich gewachsen zeigen und wenn vorab die für die Arbeiten der Commissionen besonders geeigneten Wintermonate zur Beschäftigung derselben gut benützt werden, mit 31. Decemder 1888 im ganzen Lande beendet werden könnte.

Da die Hypothekar-Erneuerung sowohl dem Staate wie nicht minder dem Lande und auch den Gemeinden wesentliche Kosten verursacht, so wäre es schon vom Standpunkte der Kostenfrage aus erwünscht, wenn eine gesetzliche Verlängerung der Anmeldefrist nicht erforderlich werden würde.

Dazu gehört aber vor Allem auch, daß die Besitzer von Hypothekarrechten mit der Einbringung ihrer Anmeldungen nicht zögern und ja nicht bis gegen den Schluß der Anmeldefrist zuwarten, so daß dann wegen des Andranges der vielen Anmeldungen eine sorgfältige Verfassung derselben, genaue Identificirung der Pfandobjecte seitens der Gemeinde-Commissionen und sorgfältige Prüfung der Anmeldungen bei den Gerichten erschwert und die Bewältigung des Anmelde-Geschäftes innerhalb der gegebenen Frist in Frage gestellt wird.

Diesfalls scheint bei den Besitzern von Capitalien und namentlich bei Verwaltungen von Fondscapitalien im Lande selbst die Ansicht zu herrschen, es habe mit den Anmeldungen immer noch Zeit

und werde so wie so die Anmeldefrist verlängert werden müssen.

Damit die Besitzer und Verwalter von Hypothekar-Capitalien sich nicht in solcher Weise in falscher Sicherheit wiegen und die gesetzliche Frist größtentheils oder gänzlich unbenützt verstreichen lassen, dürfte sich eine Kundgebung des Landtages

dahin empfehlen, daß eine Verlängerung der mit 31. December 1888 ablaufenden Anmeldefrist nicht in Aussicht genommen werde.

Diese Kundgebung kann füglich mittelst eines durch den Landes-Ausschuß an die Gemeinden zu richtenden Erlasses erfolgen, in welchem dieselben beauftragt werden, durch ortsübliche Kundmachung und auch sonst auf jede mögliche Art die Besitzer von Hypothekarrechten auf die rechtzeitige Benützung der Anmeldefrist, insbesondere auf die Eignung der jetzigen Winterzeit zur Beschäftigung der Identificirungs - Commissionen aufmerksam zu machen, weshalb die gefertigten Abgeordneten hiemit stellen den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß habe die Gemeinden anzuweisen, durch ortsübliche Kundmachung und auch sonst auf jede mögliche Art die Besitzer und Verwalter von Hypothekar-Capitalien auf die rechtzeitige Benützung der Anmeldefrist für die Hypothekar-Erneuerung, deren gesetzliche Verlängerung nicht in Aussicht steht und auf die möglichen Folgen von Versäumnissen wiederholt aufmerksam zu machen.

Bregenz, den 9. December 1887.

Franz Josef Schneider

Johann Kohler

Johann Jehly

Johannes Thurnher

Martin Reisch
Josef Gorbach
Martin Thurnher

Franz Josef Kilga
Matthäus Vonbank
Johann Josef Tschan
Gottfried Schapler

Caspar Ignaz Troy
Jacob Nägele

Joh. Josef Nigsch."

Schneider: Ich stelle den Antrag auf dringliche Behandlung dieser beiden Anträge.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, diese beiden Gegenstände, wie sie soeben verlesen worden sind, dringlich zu behandeln. Wird

VII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session der 6. Periode 1887.

zu diesem Anträge Etwas bemerkt? Wenn dies nicht der Fall ist, so betrachte ich den Antrag als angenommen. (Pause.) Er ist angenommen und ich werde daher am Schlusse der Tagesordnung diese beiden Gegenstände nochmals Vorbringen, damit sie der geschäftlichen Behandlung zugeführt werden können.

Wir kommen nun zur Tagesordnung, welche mit einigen Zuweisungen beginnt.

1. Vorlage des Regierungs-Entwurfes betreffend die Abänderung des § 78 der Gemeinde-Ordnung.

Nigsch: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß dieser Gegenstand dem Gemeinde-Comite zugewiesen werden soll.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß beantragt. Wenn nichts bemerkt wird, so muß ich annehmen, daß das h. Haus mit dem Anträge einverstanden ist. (Pause.) Die Zustimmung ist gegeben und ich werde die Zuweisung verfügen.

2. Vorlage des Voranschlages über die nach § 47 des Landes-Gesetzes vom 17. Januar 1870 aus Landesmitteln zu bestreitenden Auslagen für die Bezirkslehrer-Conferenzen pro 1888.

Martin Thurnher: Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand zur Vorberathung und Berichterstattung dem bereits gewählten Schulausschusse zuzuweisen.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung dieses Gegenstandes an den bereits bestehenden Schulausschuß beantragt. (Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so ist der Antrag angenommen.

3. Vorlage eines Gesuches des Philosophen-Unterstützungs-Vereines der Wiener Universität.

Troy: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand dem schon gewählten Rechenschaftsberichts-Ausschüsse zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung an den Rechenschaftsberichts-Ausschuß beantragt. (Pause.) Da Niemand das Wort ergreift, so betrachte ich den Antrag als angenommen.

4. Gesuch des Amtsdieners Redler
um Gehaltsregulirung.

Nägele: Ich beantrage, diese Vorlage ebenfalls
dem gewählten Rechenschaftsberichts-Ausschüsse
zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen.

Landeshauptmann: Es ist auch für diesen
Gegenstand die Zuweisung an den
Rechenschaftsberichts-Ausschuß beantragt. (Pause.) Der Antrag
ist angenommen.

5. Dritte Lesung des Gesetzentwurfes
betreffend die Abänderung einiger Paragraphe
im Landesgesetze vom 27. Decbr.
1881 über die Gründung und Erhaltung
von Thierseuchenfondem.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Pfarrer
Jehly, den § 11, Punkt 3, in welchem die Änderung
in der Citirung nothwendig geworden u. z.
so wie sie richtig gestellt worden ist, noch einmal
zu verlesen.

Jehly: (liest:)

„3. Wenn der Besitzer der kranken oder
verdächtigen Thiere vorsätzlich oder fahrlässig
die Anzeige von dem Ausbruche der Seuche
oder dem Seuchenverdachte (§ 15 des Gesetzes
vom 29. Februar 1880 R. G. Bl. Nr. 35)
unterlassen, oder die Anzeige länger als 24
Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert
hat; ferner in Fällen von Übertretungen der
Thierseuchengesetze im Allgemeinen und insbesondere
im Falle des Eintretens des § 28 al. 4
und § 29 al. 6 des Gesetzes vom 29. Febr.
1880 R. G. Bl. Nr. 35 beziehungsweise
bezüglich des ersteren Paragraphen des Gesetzes
vom 14. August 1886 R. G. Bl. Nr. 171,
endlich wenn dem Besitzer die Nichtbefolgung
oder Uebertretung der behördlich angeordneten
Maßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr und
Tilgung der Seuche zur Last fällt.“

Landeshauptmann: Es ist den Herren erinnerlich,
daß in der letzten Sitzung bezüglich
dieser Citirung eine Bemerkung gemacht worden

VII. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session der 6. Periode 1887.

45

ist, auf Grund welcher die Verschiebung der 3.
Lesung gewünscht wurde. Sollten die Herren
jetzt wünschen, daß das ganze Gesetz noch einmal
verlesen werde, so muß ich bitten, daß sich irgend
eine Stimme meldet. Wenn das nicht geschehen
sollte, so nehme ich an, daß von der Verlesung
Umgang genommen wird. (Pause.) Eine weitere

Verlesung wird nicht verlangt; ich nehme also an, daß das h. Haus mit der Vornahme der 3. Lesung einverstanden ist. (Pause.) Die Zustimmung ist gegeben und ich ersuche alle jene Herren, welche dieses Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Paragraphen im Landesgesetze vom 27. Dec. 1881 über die Gründung und Erhaltung von Thierseuchenfonds, wie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen erheben. Einstimmig angenommen.

6. Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Hilfeleistung für die Gemeinde Schoppernau wegen eingetretener Wasserverheerungen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Schneider, den Bericht vortragen zu wollen.

Schneider: (Verliest Beilage XIII.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Troy: Hoher Landtag! In der Nacht vom 29. auf den 30. November 1885 ist über die kleine und wenig bemittelte Gemeinde Schoppernau ein schweres Unglück durch das Hochwasser der Ach hereingebrochen. Zwei hölzerne und eine gewölbte, steinerne Brücke und bedeutende Strecken neuer und alter Wuhrunen längs der Ach wurden fortgerissen. Das Unglück war um so empfindlicher, als die Gemeinde in den Jahren 1884 und 1885 für Wuhrunen, Dämme und für den Bau einer neuen Brücke über 5000 st. verausgabte hatte. Der angerichtete Schaden bezifferte sich gemäß der von der Gemeinde oberflächlich vorgenommenen Schätzung auf 4500 fl., die Erhebungen des Landes-Cultur-Ingenieurs ergaben aber laut dem eben vorgetragenen Berichte für die Kosten der dringlichsten Bauten einen Voranschlag von 6068 fl. Allerdings würde nach planmäßiger

Durchführung dieser Bauten seinerzeit ein bedeutendes Grundstück gewonnen, welches die Gemeinde selbst benützen und verwerthen könnte. Über die Bitte der Gemeinde Schoppernau hat der h. Landtag durch den Landes-Ausschuß sich beim h. k. k. Ackerbau-Ministerium verwendet und hat diese hohe Stelle in Folge dessen der Gemeinde Schoppernau zu den nothwendigen Herstellungen von Schutzbauten an der Bregenzer Ach eine Beihilfe von 1000 fl. bewilliget, jedoch unter der Voraussetzung, daß für diese Bauten aus Landesmitteln eine gleich hohe Subvention gegeben werde. Angesichts dieser verdankenswerthen Staatssubvention und der daran geknüpften Bedingung stellt nun der volkswirtschaftliche Ausschuß den Antrag: Der hohe Landtag wolle der Gemeinde Schoppernau aus dem Landes-Culturfonde 1000 fl

bewilligen. Obschon ich nicht zweifle, daß der h. Landtag diesen Antrag zum Beschlusse erheben¹ wird, so erlaube ich mir doch, zur Unterstützung desselben noch Folgendes vorzubringen. Keine Gemeinde des sogenannten Achthales ist der Wassergefahr so sehr ausgesetzt, wie Schoppernau. Von drei Seiten ist diese Gemeinde vom Wasser bedroht.

Von der nordwestlichen Seite ist es der Schrankenbach, südwestlich die Bregenzer Ach, welcher entlang in der Länge einer halben Stunde gewahrt werden muß, weil das Flußbett fast durchgehends so hoch, theilweise sogar noch höher liegt, als die anstoßenden Ufergründe. An dieser Strecke wurden im Jahre 1886 allein 1600 fl. nur für Nothwuhren verbaut. Südöstlich ist es der Schröckenbach, in welchen der sogenannte Bettlerbach einmündet, welcher in Folge eines Gewitters im Monat Juli dieses Jahres neuerdings einen Schaden von wenigstens 2000 fl. verursachte und überdies kostspielige Wuhren nothwendig machte. Es kommen daher zu den durch den Landes-Cultur-Ingenieur für die dringlichsten Bauten veranschlagten 6068 fl. weitere Beträge für Wuhren an den gefährlichsten Stellen aufzubringen. Überdies ist es sehr fraglich, ob es gelingen wird, wegen der beständigen Wassergefahr die Ach einzuwuhren und die anstoßenden Gründe zu cultiviren und so für die Gemeinde nutzbar zu machen, weil sie wegen der beschränkten Mittel, und auf sich selbst angewiesen, diese Arbeiten nur erst in einem längeren Zeitraume zu Stande bringen wird. In Anbetracht dieser meiner

46

VIT. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session der 6. Periode 1887.

Ausführungen und theilweisen Wiederholungen aus dem Berichte wünschte ich, daß das h. Ackerbau-Ministerium unter gleicher Voraussetzung mindestens 1500 st. bewilliget hätte, der h. Landtag würde in Anbetracht dessen, daß der Bregenzerwald auch Zuzuß, wenn auch gerade keine Überschwemmung dem Landes-Culturfond bringt, sicher auch 1500 st. gespendet haben, dann hätte die Gemeinde mit Kraft und Energie sofort ans Werk gehen und die Bauten möglichst rasch herzustellen vermocht. Ich bin übrigens der Überzeugung, daß die Gemeinde Schoppernau für die 2000 st. eben so dankbar ist und bitte das h. Haus nochmals um einstimmige Annahme des vom Volkswirtschafts-Ausschusse gestellten Antrages.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn dies nicht der Fall ist, so werde ich zur Abstimmung schreiten. Ich bitte jene Herren, welche geneigt sind, den Antrag, wie er hier vom Ausschusse vorgelegt ist, in beiden Punkten anzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Einstimmig angenommen. Wir kommen nun in Folge des früher angenommenen Dringlichkeits-Antrages noch zur Behandlung der beiden selbständigen Anträge, welche von Herrn Schneider und Genossen in Angelegenheit der Hypotheken-Erneuerung im Lande eingebracht worden sind. Da beide Anträge denselben Gegenstand betreffen, so glaube ich, die Behandlung beider Anträge auf einmal vornehmen zu dürfen. Wenn kein Einspruch dagegen erfolgt, so nehme ich beide zusammen und bitte aus der Mitte des h. Hauses um einen Antrag über die geschäftliche Behandlung.

Schneider: Nachdem schon in früheren Jahren der volkswirtschaftliche Ausschuß Angelegenheiten wegen Hypotheken-Erneuerung behandelt hat, so dürften diese beiden Anträge füglich dem Volkswirtschafts-Ausschusse zuzuweisen sein. Ich beantrage daher diese Zuweisung.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung dieser beiden Anträge an den volkswirtschaftlichen Ausschuß beantragt; wenn dagegen nichts bemerkt wird, ist der Antrag angenommen. (Pause.) Er ist angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist somit erschöpft und ich erlaube mir die nächste Sitzung auf Montag 11 Uhr anzuberaumen mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Volkswirtschafts-Ausschusses über die Petition des Fischerei-Vereines für Vorarlberg um Gewährung eines Beitrages aus Landesmitteln.
2. Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses über das Gesuch des Vorarlberger Unterstützungs-Vereines in Innsbruck und des Asyl-Vereines der Wiener Universität.
3. Bericht des Volkswirtschafts-Ausschusses über die Regierungs-Vorlage betreffend ein Fischerei-Gesetz für Vorarlberg.
4. Bericht des Volkswirtschafts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses betreffend die Erlassung eines Jagdgesetzes für Vorarlberg.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 45 Min. Vorm.)

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag

7. Sitzung

am 10. Dezember 1887,

unter dem Vorsitz des Herrn Landeshauptmannes Carl Graf Belrupt.

Gegenwärtig 18 Abgeordnete. Abwesend die Herren Derau Berchthold, Dr. Beck, und Wirth.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath, Seine Durchlaucht Prinz Gustav von Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 5 Min. Vormittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
(Secretär verliest das Protocoll der vorhergehenden.)

Wird zur Fassung des Protocolles Etwas bemerkt? (Paus.) Wenn nicht, so ist es genehmigt.

Ich habe den Herren Folgendes zur Kenntniß zu bringen.

„Hohes Landtags-Präsidium!

Die ergebenst Gefertigten erklären hiemit, nachdem ihnen der wahre Sachverhalt über die Bisstumsfrage in Vorarlberg zur Kenntniß gekommen, ihre Unterschriften der nur im Anschlusse an die Petition der Geistlichen des Walsertales und Blumenegg abgegebenen und nach Zurücknahme jener noch an den h. Landtag vorgelegten Petition ausdrücklich zurück zu nehmen, und bitten

ein h. Präsidium, den h. Landtag hievon in Kenntniß setzen zu wollen.

Am 2. Dezbr. 1887.

Ferd. Bleyer, Pfarrer von Klösterle

Johann Bargehr, Frühlmesser, dto.

Johann Mähler, Expositus in Walb.“

Johann Thurnher: Ich bitte um das Wort zu einer einschlägigen Mittheilung. Der hochwürdige Herr Franz Anton Bickel, Pfarrprovisor in Braz, hat am 28. November geschrieben, daß er seine Unterschrift von der Petition zurückziehe. Nachdem in jenen Sitzungen des h. Landtages, in welchen ich gegenwärtig war, dieser Gegenstand in keiner Form mehr auf der Tagesordnung war, so habe ich, damit die Sache nicht verloren gehe, auf den betreffenden Act folgende Notiz gemacht: „28. November 1887.“

Hochwürdiger Franz Anton Bickel hat mit Schreiben vom heutigen Tage an den Abg. Thurnher, als Ueberreicher dieser Petition, berichtet, daß er sich veranlaßt finde, seine Unterschrift zurück zu nehmen.“ Weil nun der Gegenstand auf dieser Tagesordnung ist, so glaube ich im Anschlusse das mittheilen zu sollen, obwohl mir dieser Herr nicht den Auftrag gegeben hat, dieses im Landtage bekannt zu geben und er sich nur darauf beschränkte, mir seine Revocirung schriftlich bekannt zu geben.

Landeshauptmann: Es ist mir weiters ein Antrag vom Hrn. Abg. Schneider und Genossen übergeben worden. (Secretär verliest wie folgt:)

„Hoher Landtag!

Zum Zwecke der richtigen und genauen Evidenzhaltung des Besitzstandes in den Identificirungs-Hauptoperaten haben die Gerichte auf Grund der Erlässe des k. k. Oberlandesgerichts-Präsidiums vom 2. Mai 1886 Z. 678 und 10. Oct. 1886 Z. 1533 während der Anmeldefrist alle aus verpackten Urkunden erscheinenden, sowie die im Abhandlungszuge, bei Realexecutionen und freiwilligen Realitäten-Feilbietungen vorkommenden Besitzveränderungen, ferner alle bekannt werdenden Veränderungen in der Gestalt der Parzellen (Grundtheilungen, Objectänderungen) auf bestimmten Drucksorten am Ende jeden Monats zur Kenntnis der Gemeinde-Commissionen zu bringen.

Es ist einleuchtend, daß die Hypothekar-Erneuerung einen um so größeren und dauerhaften Werth hat, wenn die Hauptoperate in den Gemeinden auch nach Ablauf der Anmeldefrist fortgeführt, dadurch der Besitzstand fortan in richtiger Evidenz gehalten und die Uebereinstimmung mit den Grundsteuer-Operaten erhalten und gesichert wird; denn durch eine richtige Evidenzhaltung des Besitzstandes in den Hauptoperaten sind die Gemeinden in der Lage, Jedermann und zu jeder Zeit über die Besitzverhältnisse des einzelnen Grundbesitzers Auskünfte zu ertheilen, was sowohl für die eigenen Zwecke der Gemeinden, noch mehr aber für den weitem Zweck von großer Wichtigkeit ist, weil damit den Gerichten ein Hilfsmittel zur Vorsorge dafür geschaffen wird, daß nur Urkunden mit richtiger und verlässlicher Beschreibung der bezüglichen Objecte dem Verfachbuche einverleibt werden.

In den meisten Gemeinden hat auch schon die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Fortführung des Hauptoperates Eingang gefunden, damit dasselbe einen bleibenden den Kosten entsprechenden Werth behalte und es bedarf nur einer ernstlichen Anregung von Seite des Landes-Ausschusses, um die Fortführung in allen Gemeinden zu sichern.

Freilich ist zu dieser Fortführung auch die Fortdauer der Besitzveränderungs-Mittheilungen an die Gemeinden seitens der Gerichte unumgänglich nothwendig, weil sonst wohl von einer verlässlichen Erhaltung der Hauptoperate nicht die Rede sein könnte.

Bei der großen Aufmerksamkeit und steten Fürsorge jedoch, welche das k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium der Durchführung der Hypothekar-Erneuerung in Vorarlberg angedeihen läßt, ist kaum zu zweifeln, daß Hochdasselbe die Fortführung der Hauptoperate als bedeutungsvoll erachten und hiefür die Fortdauer der gerichtlichen Besitzveränderungs-Mittheilungen an die Gemeinden gestatten werde.

Die gefertigten Abgeordneten stellen deshalb den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß werde beauftragt:

1. In geeigneter Weise bei den Gemeinden des Landes dahin zu wirken, daß auch nach Ablauf der Anmeldefrist für die Hypothekar-Erneuerung die Hauptoperate verlässlich fortgeführt und bleibend erhalten werden.
2. Das h. k. k. Oberlandesgerichts-Präsidium anzufragen, zum Zwecke der Fortführung der Hauptoperate die Fortdauer der gerichtlichen Besitzveränderungs-Mittheilungen an die Gemeinden, wenigstens vierteljährig verfügen zu wollen.

Bregenz, den 9. December 1887.

Franz Josef Schneider
Johann Kohler
Johann Fehly
Johannes Thurnher
Martin Thurnher
Martin Reisch
Josef Gorbach

Franz Josef Kilga
Matthäus Bonbank
Joh. Josef Eschan
Gottfried Schapler
Caspar Ignaz Eron
J. Kägele
Joh. Josef Nigisch.“

Es ist mir ebenfalls ein zweiter Antrag von denselben Herren unterschrieben in der Hypothekar-Erneuerungs-Angelegenheit zugekommen. Ich bitte auch diesen zu verlesen. (Secretär verliest:)

„Hoher Landtag!

Nach § 1 des Gesetzes vom 15. März 1886, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte, müssen alle am 1. Juli 1887 auf einem unbeweglichen Gute oder auf einer hypothekarisch darauf versicherten Forderung oder Leistung haftenden Pfandrechte zc. in dem Zeitraum vom 1. Juli 1887 bis 31. December 1888 nach Vorschrift des Gesetzes angemeldet werden.

Das Anmeldeungs-Geschäft ist dermalen im vollen Zuge, macht erspriessliche Fortschritte und es läßt sich jetzt schon mit einiger Sicherheit annehmen, daß dasselbe bei dem fördernden Eingreifen der Gerichte und bei entsprechender Thätigkeit der Gemeinde-Identificirungs-Commissionen, welche sich im Großen und Ganzen ihrer Aufgabe ziemlich gewachsen zeigen und wenn vorab die für die Arbeiten der Commissionen besonders geeigneten Wintermonate zur Beschäftigung derselben gut benützt werden, mit 31. December 1888 im ganzen Lande beendet werden könnte.

Da die Hypothekar-Erneuerung sowohl dem Staate wie nicht minder dem Lande und auch den Gemeinden wesentliche Kosten verursacht, so wäre es schon vom Standpunkte der Kostenfrage aus erwünscht, wenn eine gesetzliche Verlängerung der Anmeldeungsfrist nicht erforderlich werden würde.

Dazu gehört aber vor Allem auch, daß die Besitzer von Hypothekarrechten mit der Einbringung ihrer Anmeldungen nicht zögern und ja nicht bis gegen den Schluß der Anmeldeungsfrist zuwarten, so daß dann wegen des Andranges der vielen Anmeldungen eine sorgfältige Verfassung derselben, genaue Identificirung der Pfandobjecte seitens der Gemeinde-Commissionen und sorgfältige Prüfung der Anmeldungen bei den Gerichten erschwert und die Bewältigung des Anmeldeungs-Geschäftes innerhalb der gegebenen Frist in Frage gestellt wird.

Diesfalls scheint bei den Besitzern von Capitalien und namentlich bei Verwaltungen von Fondscapitalien im Lande selbst die Ansicht zu herrschen, es habe mit den Anmeldungen immer noch Zeit

und werde so wie so die Anmeldeungsfrist verlängert werden müssen.

Damit die Besitzer und Verwalter von Hypothekar-Capitalien sich nicht in solcher Weise in falscher Sicherheit wiegen und die gesetzliche Frist größtentheils oder gänzlich unbenützt verstreichen lassen, dürfte sich eine Kundgebung des Landtages dahin empfehlen, daß eine Verlängerung der mit 31. December 1888 ablaufenden Anmeldeungsfrist nicht in Aussicht genommen werde.

Diese Kundgebung kann füglich mittelst eines durch den Landes-Ausschuß an die Gemeinden zu richtenden Erlasses erfolgen, in welchem dieselben beauftragt werden, durch ortsübliche Kundmachung und auch sonst auf jede mögliche Art die Besitzer von Hypothekarrechten auf die rechtzeitige Benützung der Anmeldeungsfrist, insbesondere auf die Eignung der jetzigen Winterzeit zur Beschäftigung der Identificirungs-Commissionen aufmerksam zu machen, weshalb die gefertigten Abgeordneten hie-mit stellen den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß habe die Gemeinden anzuweisen, durch ortsübliche Kundmachung und auch sonst auf jede mögliche Art die Besitzer und Verwalter von Hypothekar-Capitalien auf die rechtzeitige Benützung der Anmeldeungsfrist für die Hypothekar-Erneuerung, deren gesetzliche Verlängerung nicht in Aussicht steht und auf die möglichen Folgen von Versäumnissen wiederholt aufmerksam zu machen.

Bregenz, den 9. December 1887.

Franz Josef Schneider
Johann Kohler
Johann Zehly
Johannes Thurnher
Martin Reisch
Josef Gorbach
Martin Thurnher

Franz Josef Kilga
Matthäus Bonbank
Johann Josef Eschan
Gottfried Schapler
Caspar Ignaz Troy
Jacob Rägele
Joh. Josef Rigisch."

Schneider: Ich stelle den Antrag auf dringliche Behandlung dieser beiden Anträge.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, diese beiden Gegenstände, wie sie soeben verlesen worden sind, dringlich zu behandeln. Wird

zu diesem Antrage Etwas bemerkt? Wenn dies nicht der Fall ist, so betrachte ich den Antrag als angenommen. (Pausse.) Er ist angenommen und ich werde daher am Schlusse der Tagesordnung diese beiden Gegenstände nochmals vorbringen, damit sie der geschäftlichen Behandlung zugeführt werden können.

Wir kommen nun zur Tagesordnung, welche mit einigen Zuweisungen beginnt.

1. Vorlage des Regierungsentwurfes betreffend die Abänderung des § 78 der Gemeinde-Ordnung.

Rigisch: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß dieser Gegenstand dem Gemeinde-Comité zugewiesen werden soll.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf Zuweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß beantragt. Wenn nichts bemerkt wird, so muß ich annehmen, daß das h. Haus mit dem Antrage einverstanden ist. (Pausse.) Die Zustimmung ist gegeben und ich werde die Zuweisung verfügen.

2. Vorlage des Voranschlages über die nach § 47 des Landes-Gesetzes vom 17. Januar 1870 aus Landesmitteln zu bestreitenden Auslagen für die Bezirkslehrer-Conferenzen pro 1888.

Martin Thurnher: Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand zur Vorberathung und Berichterstattung dem bereits gewählten Schulausschuße zuzuweisen.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung dieses Gegenstandes an den bereits bestehenden Schulausschuß beantragt. (Pausse.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so ist der Antrag angenommen.

3. Vorlage eines Gesuches des Philosophen-Unterstützungs-Vereines der Wiener Universität.

Troy: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand dem schon gewählten Rechenschaftsberichts-Ausschuße zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung an den Rechenschaftsberichts-Ausschuß beantragt. (Pausse.) Da Niemand das Wort ergreift, so betrachte ich den Antrag als angenommen.

4. Gesuch des Amtsdieners Redler um Gehaltsregulirung.

Rägele: Ich beantrage, diese Vorlage ebenfalls dem gewählten Rechenschaftsberichts-Ausschuße zur Vorberathung und Berichterstattung zu überweisen.

Landeshauptmann: Es ist auch für diesen Gegenstand die Zuweisung an den Rechenschaftsberichts-Ausschuß beantragt. (Pausse.) Der Antrag ist angenommen.

5. Dritte Lesung des Gesetzentwurfes betreffend die Abänderung einiger Paragraphen im Landesgesetze vom 27. Decbr. 1881 über die Gründung und Erhaltung von Thierseuchenfonden.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatte Pfarrer Fehly, den § 11, Punkt 3, in welchem die Aenderung in der Citirung nothwendig geworden u. z. so wie sie richtig gestellt worden ist, noch einmal zu verlesen.

Fehly: (liest:)

„3. Wenn der Besitzer der kranken oder verdächtigen Thiere vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeige von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte (§ 15 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 R. G. Bl. Nr. 35) unterlassen, oder die Anzeige länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert hat; ferner in Fällen von Uebertretungen der Thierseuchengesetze im Allgemeinen und insbesondere im Falle des Eintretens des § 28 al. 4 und § 29 al. 6 des Gesetzes vom 29. Febr. 1880 R. G. Bl. Nr. 35 beziehungsweise bezüglich des ersteren Paragraphen des Gesetzes vom 14. August 1886 R. G. Bl. Nr. 171, endlich wenn dem Besitzer die Nichtbefolgung oder Uebertretung der behördlich angeordneten Maßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr und Tilgung der Seuche zur Last fällt.“

Landeshauptmann: Es ist den Herren erinnerlich, daß in der letzten Sitzung bezüglich dieser Citirung eine Bemerkung gemacht worden

ist, auf Grund welcher die Verschiebung der 3. Lesung gewünscht wurde. Sollten die Herren jetzt wünschen, daß das ganze Gesetz noch einmal verlesen werde, so muß ich bitten, daß sich irgend eine Stimme meldet. Wenn das nicht geschehen sollte, so nehme ich an, daß von der Verlesung Umgang genommen wird. (Pause.) Eine weitere Verlesung wird nicht verlangt; ich nehme also an, daß das h. Haus mit der Vornahme der 3. Lesung einverstanden ist. (Pause.) Die Zustimmung ist gegeben und ich ersuche alle jene Herren, welche dieses Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Paragraphe im Landesgesetze vom 27. Dec. 1881 über die Gründung und Erhaltung von Thierseuchenfonds, wie es aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, auch in dritter Lesung annehmen wollen, sich gefälligst von den Sitzen erheben. Einstimmig angenommen.

6. Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses, betreffend die Hilfeleistung für die Gemeinde Schoppernau wegen eingetretener Wasserverheerungen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Schneider, den Bericht vorzutragen zu wollen.

Schneider: (Verliest Beilage XIII.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage Anträge das Wort?

Troy: Hoher Landtag! In der Nacht vom 29. auf den 30. November 1885 ist über die kleine und wenig bemittelte Gemeinde Schoppernau ein schweres Unglück durch das Hochwasser der Ach hereingebrochen. Zwei hölzerne und eine gewölbte, steinerne Brücke und bedeutende Strecken neuer und alter Wuhrunge längs der Ach wurden fortgerissen. Das Unglück war um so empfindlicher, als die Gemeinde in den Jahren 1884 und 1885 für Wuhrunge, Dämme und für den Bau einer neuen Brücke über 5000 fl. verausgabte hatte. Der angerichtete Schaden bezifferte sich gemäß der von der Gemeinde oberflächlich vorgenommenen Schätzung auf 4500 fl., die Erhebungen des Landes-Cultur-Ingenieurs ergaben aber laut dem eben vorgetragenen Berichte für die Kosten der dringlichsten Bauten einen Voranschlag von 6068 fl. Allerdings würde nach planmäßiger

Durchführung dieser Bauten seinerzeit ein bedeutendes Grundstück gewonnen, welches die Gemeinde selbst benützen und verwerthen könnte. Ueber die Bitte der Gemeinde Schoppernau hat der h. Landtag durch den Landes-Ausschuß sich beim h. k. k. Ackerbau-Ministerium verwendet und hat diese hohe Stelle in Folge dessen der Gemeinde Schoppernau zu den nothwendigen Herstellungen von Schutzbauten an der Bregenzer Ach eine Beihilfe von 1000 fl. bewilliget, jedoch unter der Voraussetzung, daß für diese Bauten aus Landesmitteln eine gleich hohe Subvention gegeben werde. Angesichts dieser verdankenswerthen Staatssubvention und der daran geknüpften Bedingung stellt nun der volkswirtschaftliche Ausschuß den Antrag: Der hohe Landtag wolle der Gemeinde Schoppernau aus dem Landes-Culturfonde 1000 fl. bewilligen. Obgleich ich nicht zweifle, daß der h. Landtag diesen Antrag zum Beschlusse erheben wird, so erlaube ich mir doch, zur Unterstützung desselben noch Folgendes vorzubringen. Keine Gemeinde des sogenannten Achthales ist der Wassergefahr so sehr ausgesetzt, wie Schoppernau. Von drei Seiten ist diese Gemeinde vom Wasser bedroht. Von der nordwestlichen Seite ist es der Schrannebach, südwestlich die Bregenzer Ach, welcher entlang in der Länge einer halben Stunde gewahrt werden muß, weil das Flußbett fast durchgehends so hoch, theilweise sogar noch höher liegt, als die anstoßenden Ufergründe. An dieser Strecke wurden im Jahre 1886 allein 1600 fl. nur für Nothwuhren verbaut. Südöstlich ist es der Schröckenbach, in welchen der sogenannte Bettlerbach einmündet, welcher in Folge eines Gewitters im Monat Juli dieses Jahres neuerdings einen Schaden von wenigstens 2000 fl. verursachte und überdies kostspielige Wuhrunge nothwendig machte. Es kommen daher zu den durch den Landes-Cultur-Ingenieur für die dringlichsten Bauten veranschlagten 6068 fl. weitere Beträge für Wuhrunge an den gefährlichsten Stellen aufzubringen. Ueberdies ist es sehr fraglich, ob es gelingen wird, wegen der beständigen Wassergefahr die Ach einzuwuhren und die anstoßenden Gründe zu cultiviren und so für die Gemeinde nutzbar zu machen, weil sie wegen der beschränkten Mittel, und auf sich selbst angewiesen, diese Arbeiten nur erst in einem längeren Zeitraume zu Stande bringen wird. In Anbetracht dieser meiner Aus-

führungen und theilweisen Wiederholungen aus dem Berichte wünschte ich, daß das h. Ackerbau-Ministerium unter gleicher Voraussetzung mindestens 1500 fl. bewilliget hätte, der h. Landtag würde in Anbetracht dessen, daß der Bregenzerwald auch Zufluß, wenn auch gerade keine Ueberschwemmung dem Landes-Culturfond bringt, sicher auch 1500 fl. gespendet haben, dann hätte die Gemeinde mit Kraft und Energie sofort an's Werk gehen und die Bauten möglichst rasch herzustellen vermocht. Ich bin übrigens der Ueberzeugung, daß die Gemeinde Schoppernau für die 2000 fl. eben so dankbar ist und bitte das h. Haus nochmals um einstimmige Annahme des vom Volkswirtschafts-Ausschusse gestellten Antrages.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Wenn dies nicht der Fall ist, so werde ich zur Abstimmung schreiten. Ich bitte jene Herren, welche geneigt sind, den Antrag, wie er hier vom Ausschusse vorgelegt ist, in beiden Punkten anzunehmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Einstimmig angenommen. Wir kommen nun in Folge des früher angenommenen Dringlichkeits-Antrages noch zur Behandlung der beiden selbständigen Anträge, welche von Herrn Schneider und Genossen in Angelegenheit der Hypotheken-Erneuerung im Lande eingebracht worden sind. Da beide Anträge denselben Gegenstand betreffen, so glaube ich, die Behandlung beider Anträge auf einmal vornehmen zu dürfen. Wenn kein Einspruch dagegen erfolgt, so nehme ich beide zusammen und bitte aus der Mitte des h. Hauses um einen Antrag über die geschäftliche Behandlung.

Schneider: Nachdem schon in früheren Jahren der volkswirtschaftliche Ausschuß Angelegenheiten wegen Hypotheken-Erneuerung behandelt hat, so dürften diese beiden Anträge füglich dem Volkswirtschafts-Ausschusse zuzuweisen sein. Ich beantrage daher diese Zuweisung.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung dieser beiden Anträge an den volkswirtschaftlichen Ausschuß beantragt; wenn dagegen nichts bemerkt wird, ist der Antrag angenommen. (Pause.) Er ist angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist somit erschöpft und ich erlaube mir die nächste Sitzung auf Montag 11 Uhr anzuberaumen mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Volkswirtschafts-Ausschusses über die Petition des Fischerei-Vereines für Vorarlberg um Gewährung eines Beitrages aus Landesmitteln.

2. Bericht des Rechenschaftsberichts-Ausschusses über das Gesuch des Vorarlberger Unterstützungs-Vereines in Innsbruck und des Asyl-Vereines der Wiener Universität.

3. Bericht des Volkswirtschafts-Ausschusses über die Regierungs-Vorlage betreffend ein Fischereigesetz für Vorarlberg.

4. Bericht des Volkswirtschafts-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses betreffend die Erlassung eines Jagdgesetzes für Vorarlberg.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 45 Min. Vorm.)